

**Hochwasserschutz Langenlois**  
**Hochwasserrückhaltebecken Sirnitzbach**

Stadtgemeinde Langenlois  
3550 Langenlois

**Stellungnahme des nichtamtlichen Sachverständigen für  
Geologie**

Erstellt im Zuge der Wasserrechtlichen Verhandlung am 06.03.2025

Langenlois, am 06.03.2025



## 1. Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19.12.2024 wurde der Gefertigte zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Geologie in dem gegenständlichen Bewilligungsverfahren seitens der Bezirkshauptmannschaft Krems, Fachgebiet Anlagenrecht, bestellt.

Die Unterlagen wurden am 20.12.2024 seitens des Projektanten digital übermittelt. Am 26.02.2025 wurden noch ergänzende Unterlagen seitens der Bezirkshauptmannschaft Krems per E-Mail zugesendet.

Im Zuge der gegenständlichen Verhandlung wurde das Projekt nochmals vorgestellt und kann nach Durchsicht und Studium aller Einreichunterlagen und aufgrund der ausgeführten Erläuterungen, Erklärungen und Diskussionen im Zuge der Verhandlung seitens des Gefertigten folgende Stellungnahme abgegeben werden.

Die Unterlagen sind als ausreichend zu beurteilen und entsprechen dem Stand der Technik.

In den Ausführungen des Kommissionsgutachtens waren keine Forderungen aus dem Fachbereich Geologie formuliert, welche Anpassungen im Einreichprojekt erfordert hätten, sodass die vorgelegten geologischen Unterlagen denen der im Zuge der 109. Staubeckenkommissionssitzung vom 18.5.2021 entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge der Beurteilung in der Staubeckenkommission, bereits empfohlenen Auflagen im gegenständlichen Fachbereich aufrecht bleiben und sind diese in den Bescheid aufzunehmen.

Aufgrund der Diskussionen und Erläuterungen im gegenständlichen Verfahren, welche das Brunnenfeld Lengenfeld betrafen, wird aus fachlicher Sicht auf eine noch auszuführende detaillierte Darstellung in Form von Schnitten hingewiesen, welche die genauen hydrogeologischen bzw. hydraulischen Verhältnisse abbilden.

Diese sind im Zuge der Detailplanung und Ausführungsplanung auszuführen und vor Baubeginn dem ASV für Hydrogeologie vorzulegen.

Betreffend einem aus geologischer Sicht erforderlichen Beweissicherung der Brunnen im Brunnenfeld Lengenfeld sei betreffend der Ausführung solcher an dieser Stelle auf das Gutachten des ASV für Hydrogeologie verwiesen.

## 2. Antworten auf Fragen

a) Sind die eingereichten Unterlagen ausreichend, um das Projekt fachlich zu beurteilen (vgl. § 103 WRG 1959)

⇒ **Die eingereichten Unterlagen sind aus Sicht des Fachbereiches Geologie für eine fachliche Beurteilung als ausreichend anzusehen.**

b) Entspricht das eingereichte Projekt dem Stand der Technik (§12a WRG 1959)?

⇒ **Aus Sicht des Fachbereiches Geologie entspricht das Projekt dem Stand der Technik.**

c) Werden durch die Anlage öffentliche Interessen (§§14, 30a, 105 WRG 1959) und/oder private Rechte Dritter (§12 Abs. 2 WRG 1959; u.a. Eigentumsrechte, fremde Wasserrechte) nachteilig beeinträchtigt?



⇒ **Aus Sicht des Fachbereiches Geologie sind der Konsens und das Einverständnis Betroffener eingeholt. Betreffend den Fachbereich Geologie sind in den Unterlagen alle wesentlichen Erfordernisse berücksichtigt, um mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit eine negative Beeinträchtigung des geologischen Ist-Zustandes abzuwenden.**

d) Gibt es Vorschreibung von weiteren, erforderlichen Auflagen?

**Die Übernahme sämtlicher nachstehend nochmals angeführten Vorschreibungen aus dem Beschluss der 109. Sitzung der Staubeckenkommission (Wien, 3. September 2021) aus dem Fachbereich Geologie wird als erforderlich angesehen. Weitere sind nicht erforderlich.**

- Für die baubegleitende Überprüfung der bescheidgemäßen Ausführung ist eine Bauaufsicht gem. §120 WRG für geologisch/geotechnische Belange zu bestellen.
- Jegliche freigelegten Felsbereiche sind von einer/m Projektgeologin/-geologen detailliert aufzunehmen und zu dokumentieren und im Hinblick auf Zerlegung, Verbandsfestigkeit, Durchlässigkeit und Verwitterung zu beurteilen.
- Alle freigelegten Gründungsflächen inklusive der Aushubsohlen für jegliche Betonbauwerke (Schachtbauwerk, Stollen, etc.) sind seitens der/des Projektgeologin/-geologen zu dokumentieren und von der/dem Projektgeotechnikerin/-geotechniker abzunehmen und freizugeben.
- Bei Antreffen von tieferreichenden Verwitterungszonen im Zuge des Aufschließens der Felsoberfläche sind diese auszuräumen und mit Magerbeton zu verschließen.
- Die im Probefeld geplanten Injektionsversuche vor Beginn der eigentlichen Injektionsarbeiten in den Talflanken sind von einer in der Injektionstechnik versierten Fachperson zu begleiten. Die erforderlichen Injektionstiefen in den Flanken sind im Zuge des Injektionsversuches zu überprüfen bzw. sind gegebenenfalls neu festzulegen.
- Aufbauend auf den aus den Versuchsinjektionen gewonnenen Erkenntnissen ist für die weiterführenden Injektionsarbeiten ein detailliertes Injektionskonzept zu erstellen, welches unter anderem Angaben zu den Abbruchkriterien (Druck-/Mengenkriterium) zu beinhalten hat. Dieses ist im Zuge der Umsetzung von einer in der Injektionstechnik versierten Fachperson laufend zu überprüfen.
- Für jegliche Art der Injektionsarbeiten ist eine geeignete Injektionsausrüstung zu wählen, welche auch die automatische Aufzeichnung sämtlicher relevanten Injektionsparameter ermöglicht.
- Die im Zuge der Trassenumlegung der Landesstraße 55 vorgesehenen Eingriffe in die Hanggeometrie sind in der Planung noch vor Errichtung des Rückhaltebeckens darzustellen und die betreffenden Standsicherheitsnachweise zu erbringen.
- Die detaillierte geologische und geotechnische Dokumentation ist den Kollaudierungsunterlagen beizulegen.

m.p./A. Bilak

